



Newsletter 53 / 2015

AHV-freie Leistungen für den Mitarbeiter

Im Grundsatz fallen alle Leistungen des Arbeitgebers unter die Steuerpflicht des Empfängers und sind daher im Lohnausweis anzugeben. Nun gibt es einige Leistungen, die nicht als Einkommen auf dem Lohnausweis aufzuführen sind und dem Mitarbeitenden steuerfrei zufließen.

Folgende Leistungen fallen nicht unter die AHV-Pflicht:

- **Gratis-Parkplatz am Arbeitsort**
- Branchenübliche **Rabatte** auf zum **Eigenbedarf** bestimmten Waren
- **Generalabonnemente der SBB**: Bei Erhalt eines Generalabonnements aus geschäftlichen Gründen entfällt die Deklaration des Abo-Preises. Es ergibt sich daraus eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort und somit können auch keine Kosten für den Arbeitsweg in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Besteht kein geschäftlicher Grund für die Übernahme des GA durch den Arbeitgeber, ist der volle Betrag anzugeben.
- **Vergünstigungen für den Bezug von REKA-Checks**: Bis zu 600 Franken steuerfrei
- **Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke**: Naturalgeschenke sind bis 500 Franken pro Ereignis steuerfrei
- **Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften sowie Fachverbände**: bis zu einer Höhe von 1000 Franken im Einzelfall steuerfrei. Steuerfrei ohne Beschränkung sind Beiträge an Fachverbände.
- **Gutschriften von Flugmeilen**: Gutgeschriebene Flugmeilen sind steuerfrei, sie sollten aber für geschäftliche Zwecke verwendet werden
- **Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen wie Handy, Computer etc.**: Die Nutzung der Geräte ist nicht steuerwirksam.

Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Im Juli 2015

KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH, Winterthur